



## **Protokoll über die achtzehnte Sitzung des Ausschusses 2 / Teil I**

### Anwesende Ausschussmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vorsitzender  
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Matthias Germann (Vertreter für Dr. Herbert Sausgruber)  
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner  
Dr. Elfriede Mayerhofer  
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger  
Ass.-Prof. Dr. Klaus Poier  
Dr. Klaus Wejwoda (ständiger Vertreter für Ök.Rat Rudolf Schwarzböck)

### Entschuldigt:

Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm  
Dr. Peter Kostelka  
Dr. Johannes Schnizer

### Weitere Teilnehmer:

Univ.-Ass. Dr. Iris Eisenberger (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)  
Mag. Ronald Faber (Beobachter für Dr. Peter Kostelka)  
Mag<sup>a</sup>. Andrea Martin (ständige Expertin)  
Dr. Marlies Meyer (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)  
Mag<sup>a</sup>. Isolde Thornton (Beobachterin für Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol)

Dr. Karl Megner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)  
Dr. Gert Scherthanner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)  
Brigitte Birkner (Mitarbeiterin des Büros des Österreich-Konvents)

Datum: **12. November 2004**  
Beginn: 09.<sup>00</sup> Uhr  
Ende: 13.<sup>10</sup> Uhr

Tischvorlagen:

SChef Dr. *Werner Pürstl* (Bundesministerium für Justiz), Antwortschreiben vom 5. November 2004 betreffend die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls durch die Italienische Republik;

Univ.-Prof. Dr. *Theo Öhlinger*, Alternativvorschlag zum Recht des Nationalrats und des Bundesrats, sich die Genehmigung der Änderung eines Staatsvertrags im vereinfachten Vertragsabschlussverfahren vorzubehalten.

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung vom 5. November 2004
- 2.) Besprechung der von anderen Ausschüssen eingelangten Antworten auf die „Zuweisungen“ durch den Ausschuss 2
- 3.) Zuordnung von Bestimmungen der Konvention zur Verhütung des Völkermords (Tabellenteil II, S. 76 f)
- 4.) Einwände gegen Vorschläge des Ausschusses 2 hinsichtlich der rechtstechnischen Vorgangsweise bei einzelnen Normen (Abg. z. NR Dr. *Glawischnig*)
- 5.) Fortsetzung der Diskussion zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung (Elektrizitätswirtschaft, Bundesforste)
- 6.) Fortsetzung der Diskussion zu Art. 9 Abs. 2 B-VG: Sollen Mitwirkungsrechte nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeführt werden?
- 7.) Art. 50 B-VG – innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Fortsetzung der Diskussion
- 8.) Textvorschlag für die formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht (vgl. Ausschussbericht, S. 31) und für Verfassungsausführungsgesetze
- 9.) Textvorschläge zur Verfassungsbereinigung (rechtstechnische bzw. legislative Umsetzung jener Normen, die mit folgenden Sigeln bezeichnet wurden: F01 bis F04, F11, F21, F22)
- 10.) Überlegungen (Textvorschläge) hinsichtlich der Struktur des Übergangsrechts und der „Trabanten“
- 11.) Überlegungen (Textvorschläge) zum Thema „Sammelgesetze“ (auch hinsichtlich einfacher Gesetze)
- 12.) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

## **Tagesordnungspunkt 1.: Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung vom 5. November 2004**

Das Protokoll über die 17. Sitzung des Ausschusses 2 vom 5. November 2004 wird mit der Maßgabe der nachfolgenden Änderungen genehmigt:

- Auf Seite 6 des Protokolls hat unter Tagesordnungspunkt 3 der erste Satz zu lauten: *„Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass der im Zuge der bisherigen Diskussion im Wesentlichen konsenterte (dem Grundrechtskatalog der SPÖ entstammende) Abs. 1 des Textvorschlags Kucsko-Stadlmayer zum Universitätsrecht auf ausdrücklichen Wunsch der Verfasserin dahingehend ergänzend werden solle, dass er nunmehr lautet: ...“*
- Ebenfalls auf Seite 6 des Protokolls hat unter Tagesordnungspunkt 3 der dritte Absatz wie folgt zu beginnen: *„Dr. Poier legt einen von der Rektorenkonferenz eingehend beratenen Alternativvorschlag für einen Abs. 1 folgenden Wortlauts vor: ...“*

Mit der Maßgabe der vorstehend aufgezählten Änderungen wird das Protokoll über die 17. Sitzung des Ausschusses 2 vom 5. November 2004 schließlich genehmigt.

Der Ausschussvorsitzende sagt dazu, dass er die im Ausschuss geführte Diskussion über die Begriffe der „Autonomie“ und der „Selbstverwaltung“, über deren Inhalte und über deren verschiedene Interpretationsmöglichkeiten (etwa durch die Rektorenkonferenz einerseits und das Bundesministerium für Wissenschaft, Bildung und Kunst andererseits) durch entsprechende ergänzende Ausführungen im Endbericht berücksichtigen werde.

## **Tagesordnungspunkt 2.: Besprechung der von den anderen Ausschüssen eingelangten Antworten auf die „Zuweisungen“ durch den Ausschuss 2**

Der Ausschussvorsitzende bittet zunächst die Mitglieder des Ausschusses, im Rahmen einer Generaldebatte grundsätzliche Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Das Problem der Antworten der verschiedenen Ausschüsse bestehe einerseits darin, dass diese unvollständig seien (so liegen von den Ausschüssen 4 und 6 derzeit noch gar keine Stellungnahmen vor) und dass manche Ausschüsse teilweise nur sehr diffuse Vorschläge erstattet bzw. manchmal den Wunsch geäußert hätten, dass man bestimmte Probleme in der Verfassung regeln müsse. In der anschließenden kurzen Diskussion wird einerseits angeregt, dass man die vom Konventsbüro zusammengestellten Listen über die Antworten der einzelnen Ausschüsse – wenn auch nur flüchtig – durchgehen solle und insbesondere jene Bestimmungen „herausfiltern“ solle, die nicht in das vom Ausschuss 2 entworfene Konzept hineinpassen. Andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, dass eine Durchforstung der Antworten zum derzeitigen Zeitpunkt, wo sich manche Ausschüsse noch mitten in der Arbeit befänden, unzweckmäßig sei. Insoweit verschiedene Ausschüsse auf den unvollständigen und unvollendeten Meinungsstand in jeweils anderen Ausschüssen verwiesen, befinde man sich gleichsam in einer Art von „Doppelmühle“.

Schließlich einigt man sich im Ausschuss auf folgende weitere Vorgangsweise: Es solle eine „Grobsiebung“ der vorliegenden Antwortschreiben bzw. Stellungnahmen der anderen Ausschüsse durch verschiedene Mitglieder des Ausschusses 2 vorgenommen werden (Ausschüsse 1 und 8: Präsident Univ.-Prof. Dr. Korinek; Ausschüsse 3 und 5: Univ.-Prof. Dr. Wiederin; Ausschüsse 6, 7 und 9: Präsident Univ.-Prof. Dr. Jabloner; Ausschuss 10: Dr. Schnizer); die Ergebnisse dieser „Grobsiebung“ sollen bei der morgigen Ausschusssitzung, also am 13. November 2004, im Ausschuss besprochen werden.

### **Tagesordnungspunkt 3.: Zuordnung von Bestimmungen der Konvention zur Verhütung des Völkermordes (Tabellenteil II, Seite 76 f)**

#### 3.1. Art. VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes:

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass der Ausschuss 2 zunächst den Einbau von Art. VI dieser Konvention, der in Abweichung von Art. 143 B-VG (alleinige Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs für bestimmte Anklagen) für bestimmte Delikte eine Zuständigkeit eines (ausländischen oder internationalen) Gerichts vorsieht, in die Verfassung empfohlen habe, die Frage jedoch gleichzeitig dem Präsidium vorgelegt habe. Dieses habe jedoch keine Entscheidung getroffen, sodass sich aus Sicht des Ausschusses 2 die Frage erneut stelle.

Der Ausschussbetreuer trägt einen von Kollegen Dr. Mayr konzipierten Textvorschlag für folgende Ergänzung in Art. 143 B-VG vor:

*„Artikel 143. Die Anklage gegen die in Artikel 142 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Fall wird – soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen – der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Art. 142 Abs. 4 auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.“*

Nach eingehender Diskussion im Ausschuss kann folgende Vorgangsweise konsentiert werden:

Art. VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, BGBl. Nr. 91/1958, wird des Verfassungsrangs entkleidet („F11“). Auf einfachgesetzlicher Ebene ist an geeigneter Stelle, nämlich in der Strafprozessordnung (StPO), eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Art. 143 B-VG kann unverändert aufrecht belassen werden, zumal sich schon aus dem ersten Satz dieser Bestimmung (im Zusammenhalt mit dem dritten Halbsatz über bereits anhängige Untersuchungen bei den ordentlichen Strafgerichten) ergebe, dass sich diese Regelung ausschließlich auf die Zuständigkeit österreichischer Gerichte beziehe; diese Begründung solle in Form von Erläuterungen in den Endbericht aufgenommen werden. Das in diesem Zusammenhang schließlich ebenfalls zu berücksichtigende Problem im Zusammenhang mit dem Auslieferungs- und Rechtshilferecht (Auslieferungsverbot österreichischer Staatsbürger) sei in den derzeit zur Diskussion stehenden Grundrechtskatalogen (einerseits SPÖ-Vorschlag und andererseits Vorschlag Univ.-Prof. DDr. Grabenwarter) bereits gelöst; darauf brauche im gegebenen Zusammenhang nicht weiter eingegangen zu werden.

### 3.2. Art. IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes:

Der Ausschussvorsitzende weist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, BGBl. Nr. 91/1958, und des Art. 27 des Römischen Status des Internationalen Gerichtshofs, BGBl. III Nr. 180/2002, daraufhin, dass der Ausschuss 2 bezüglich dieser beiden Bestimmungen vorgeschlagen habe, im jeweiligen Sachzusammenhang einen Hinweis auf völkerrechtlich bedingte Durchbrechungen (etwa durch die Einfügung eines Halbsatzes mit dem Inhalt „*unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen*“) aufzunehmen. In diesem Sinne habe er mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 die Vorsitzende des Ausschusses 8 ersucht, in den weiteren Beratungen diese beiden Verfassungsbestimmungen zu berücksichtigen, die Abweichungen von den bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Immunität von Abgeordneten und des Bundespräsidenten zum Inhalt haben. Da bisher keine Antwort seitens des Ausschusses 8 eingelangt sei und dieser auch nur mehr eine Sitzung (nämlich am 15. November 2004) habe, die jedoch ausschließlich der Endredaktion des Berichtsentwurfs dienen werde, müsse sich der Ausschuss 2 mit dieser Frage neuerlich befassen.

Der Ausschussbetreuer trägt den von Kollegen Dr. *Mayr* entwickelten Vorschlag vor, wonach eine Integration der genannten Bestimmungen in das B-VG – in Anlehnung an die vom Ausschuss 3 vorgeschlagene Regelung betreffend völkerrechtlich bedingte Durchbrechungen des Gnadenrechts des Bundespräsidenten – durch folgende Regelungen erfolgen könnte: Entweder man füge in die ersten drei Absätze des Art. 57 B-VG jeweils gleich lautend die Wortfolge „... – *soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen* – ....“ ein oder man füge dem Art. 57 B-VG einen neuen Absatz 8 folgenden Inhalts an:  
„**(8)** *Abweichende völkerrechtliche Verpflichtungen bleiben von den Regelungen über die Immunität der Abgeordneten unberührt.*“  
Zusätzlich müsse man eine entsprechende Einfügung auch in Art. 63 Abs. 1 B-VG für den Bundespräsidenten vornehmen.

Die im Anschluss daran geführte Diskussion verläuft zunächst kontroversiell: Einerseits wird Sympathie für diese Textvorschläge bekundet und – schon aus verfassungspolitischen Gründen – eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung gefordert. Andererseits werden die genannten Textvorschläge als zu weitgehend abgelehnt, es wird vor der Gefahr einer „Freizeichnung“ bzw. einer zum derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbaren Dynamik von solchen Verfassungsbestimmungen gewarnt. Überwiegend wird die Meinung vertreten, dass man die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen schon durch das geltende Verfassungsrecht „einfangen“ könne, zumal das B-VG schon in seiner jetzigen Fassung sehr „völkerrechtsfreundlich“ sei: einerseits bestimme Art. 9 Abs. 1 B-VG, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Bundesrechts gelten; andererseits normiere Art. 145 B-VG, dass der Verfassungsgerichtshof über Verletzungen des Völkerrechts nach den Bestimmungen eines besonderes Bundesgesetzes erkenne.

Schließlich ist man sich im Ausschuss darüber einig, dass eine völlige Öffnung zugunsten abweichender völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht wünschenswert sei. Vielmehr solle der von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* vorgeschlagene und in der letzten Ausschusssitzung leicht adaptierte (vgl. Protokoll über die Sitzung vom 5. November 2004, S. 9) Textvorschlag für die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen um folgenden neuen zweiten Absatz ergänzt werden:

*„(2) Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.“*

Darüber hinaus solle in die Erläuterungen bzw. in den Endbericht des Ausschusses 2 ein Hinweis auf die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Probleme der Immunität und der Auslieferung aufgenommen werden.

#### **Tagesordnungspunkt 4.: Einwände gegen Vorschläge des Ausschusses 2 hinsichtlich der rechtstechnischen Vorgangsweise bei einzelnen Normen (Abg. z. NR Dr. Glawischnig)**

4.1. Tabellenteil I, S. 71, lfde Z 88: Art. III § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980):

Im Hinblick auf das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses 6, wonach Art. 20 Abs. 2 B-VG neu geregelt wird, kann im Ausschuss Konsens darüber erzielt werden, diese Bestimmung nicht ersatzlos aufzuheben, sondern vielmehr ihres Verfassungsrangs zu entkleiden („F11“).

4.2. Tabellenteil I, S. 71, lfde Z 343: § 10 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz):

Nach eingehender Diskussion vertritt der Ausschuss überwiegend die Ansicht, dass diese Bestimmung zwar nicht ersatzlos aufgehoben, jedoch ihres Verfassungsrangs entkleidet werden solle („F11“). Als einfache Gesetzesbestimmung werde die Regelung in Zukunft entweder verfassungskonform zu interpretieren oder aber vom VfGH aufzuheben sein. Das Problem, dass im Fall der Entkleidung des Verfassungsrangs eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehe (nämlich die Frage, ob die nunmehr einfachgesetzliche Regelung verfassungskonform sei oder nicht), stelle sich bei allen Bestimmungen, für die eine Vorgangsweise nach „F11“ gewählt werde. Nur vereinzelt wird die Forderung erhoben, die Bestimmung im Verfassungsrang zu belassen und an geeigneter Stelle in die neue Verfassung einzubauen. Von mehreren Seiten wird dazu betont, dass eine solche Vorgangsweise dem auf weitestgehende Bereinigung des Verfassungsrechts abzielenden Grundkonzept des Ausschusses 2 zuwiderlaufen würde.

4.3. Tabellenteil I, S. 77, lfde Z 63: § 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz):

In diesem Punkt bleibt der Ausschuss prinzipiell bei seiner bisherigen Ansicht, wonach diese Bestimmung ihres Verfassungsrangs zu entkleiden ist („F11“): sie habe nämlich insofern keinen Anwendungsbereich, als sie nur auf Kommissionsgebühren abziele und diese keine „Abgaben“ im Sinne des B-VG sind. In die Erläuterungen solle jedoch ein Hinweis aufgenommen werden, dass die bisher gewährten gebührenrechtlichen Begünstigungen bei Verhandlungen in einer Volksgruppensprache auch in Zukunft gewährleistet sein müssten.

4.4. Tabellenteil I, S. 77, lfde Z 65: § 10 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz):

Seitens der Vertreterin von Abg. z. NR Dr. Glawischnig wird klargestellt, dass die in diesem Punkt geäußerten Einwände ausschließlich politischer Natur seien. Der Ausschuss bleibt bei seiner Ansicht, dass diese Bestimmung ihres Verfassungsrangs zu entkleiden sei („F11“),

weist jedoch auch im Konsens darauf hin, dass sie in Zukunft als einfachgesetzliche Regelung verfassungsrechtlich völlig unbedenklich wäre.

4.5. Tabellenteil I, S. 82, lfde Z 408: § 25 Abs. 2 Wehrgesetz 2001:

Nach eingehender Diskussion einigt man sich im Ausschuss 2 auf folgende Vorgangsweise: Man schließt sich – auch aus verfassungspolitischen Gründen – dem Vorschlag von Frau Abg. z. NR Dr. *Glawischnig* an und leitet das Sonderproblem des § 25 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 an das Präsidium weiter, das diese Detailfrage im Zusammenhang mit der Grundsatzfrage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Wehrpflicht (welches sich das Präsidium ausdrücklich vorbehalten hat) gemeinsam einer umfassenden Regelung zuführen möge. Daneben ist der Ausschuss aber einheitlich der Ansicht, dass dann, wenn die Bestimmung (auch nach Meinung des Präsidiums) letztlich doch ihres Verfassungsrangs entkleidet werden sollte, gute Gründe dafür sprechen, dass eine inhaltsgleiche, jedoch einfachgesetzliche Regelung jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich wäre. Schließlich soll der Ausschuss 4, an den man die „Parallelbestimmung“ des § 12a Zivildienstgesetz 1986 (vgl. Tabellenteil I, S. 6, lfde Z 149) zur näheren Behandlung weitergeleitet habe, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verfassungskonformität von § 12a Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 zweifelhaft sei.

4.6. Tabellenteil I, S. 84, lfde Z 428: § 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz):

Der Ausschuss bleibt vorläufig bei seiner bisherigen Ansicht, dass diese Bestimmung ihres Verfassungsrangs entkleidet werden könne („F11“). Im Übrigen sollten die Ergebnisse des Ausschusses 10 abgewartet und danach eine nochmalige Prüfung durchgeführt werden.

4.7. Tabellenteil I, S. 84, lfde Z 429: § 30 Ökostromgesetz:

In diesem Punkt geht der Ausschuss von seinem bisherigen Vorschlag ab und beschließt, sich diese Frage für einen „nächsten Durchgang“ aufzusparen. Von einer Seite wird die Meinung geäußert, dass Abs. 1 dieser Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden könnte und aus den übrigen Absätzen jenes Substrat „herausgefiltert“ werden müsste, das Bestandteil des Übergangsrechts werden sollte.

4.8. und 4.9. Tabellenteil I, S. 79, lfde Zen 131 und 133: §§ 40 und 58c Abs. 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985):

In beiden Fällen bleibt der Ausschuss bei seiner bisherigen Ansicht, dass mit „F11“ vorgegangen werden sollte. In die Erläuterungen sollte jedoch ein Hinweis aufgenommen werden, dass weder die Antragstellung auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft noch der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige jeweils bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland als Vollzugshandlungen bzw. „Vollziehung“ im Sinn des Art. 11 B-VG zu qualifizieren seien, sodass eine kompetenzrechtliche Absicherung auf Verfassungsebene nicht notwendig, sondern vielmehr eine Entkleidung des Verfassungsrangs möglich sei.

4.10. Tabellenteil I, S. 80, lfde Z 216: § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992):

Auch in diesem Punkt bleibt der Ausschuss bei seiner bisherigen Ansicht, mit „F11“ vorzugehen. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass eine in Zukunft nur noch auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte Regelung über die Gleichstellung von in Südtirol gelegenen Fachhochschulen und Universitäten bei der Vergabe von Förderungen unter verfassungsrechtlichen (insbesondere auch gleichheitsrechtlichen) Gesichtspunkten insofern unbedenklich wäre, als die gemeinsame Tradition und Geschichte von Nordtirol und Südtirol und die seit langer Zeit bestehenden engen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen und Verflechtungen zwischen diesen beiden Regionen eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für eine solche einfachgesetzliche Regelung böten.

4.11. Tabellenteil I, S. 82, lfde Z 423: § 43 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof:

Auch hier bleibt der Ausschuss bei seiner bisherigen Ansicht, diese Bestimmung des Verfassungsrangs zu entkleiden („F11“). Durch den heute formulierten und adaptierten Vorschlag von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* über die Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte sei eine in Zukunft lediglich einfachgesetzliche Regelung ausreichend abgesichert.

**Tagesordnungspunkt 7. (vorgezogen): Art. 50 B-VG – Innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen; Fortsetzung der Diskussion**

Der Ausschussvorsitzende weist zunächst auf die Ausführungen auf den S. 24 f im Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004 hin, wonach die in multilateralen Staatsverträgen häufig vorgesehenen vereinfachten Vertragsänderungsverfahren spezifische Probleme aufwerfen würden. Nach Überzeugung des Ausschusses sollte eine neue Bundesverfassung für derartige Staatsverträge, die im Rahmen des international Üblichen liegen, einen hinreichenden Spielraum lassen. Der Ausschuss habe daher eine Ergänzung der Bestimmungen über die parlamentarische Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG in Gestalt eines neuen Abs. 2a folgenden Wortlauts vorgeschlagen:

*„(2a) Soweit eine Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 [, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält].“*

Über die in eckiger Klammer stehende Wortfolge habe keine Übereinstimmung der Auffassungen erzielt werden können.

Nach Ansicht von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* geht dieser Vorschlag jedoch an der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik vorbei, die nämlich darin bestehe, dass solche im Grundvertrag vorgesehenen vereinfachten Änderungsverfahren regelmäßig an Fristen gebunden seien, die im Gesetzgebungsverfahren nur schwer eingehalten werden können (meist 60 oder 90 Tage). Weil es dabei regelmäßig um technische, jedenfalls aber um unpolitische Details gehe (nur deshalb stimmen ja die Vertragsparteien einer solchen vereinfachten Abänderung oder Ergänzung zu), ziele dieser Vorschlag auch an der mit diesem Vorbehalt intendierten Demokratisierung der Außenpolitik vorbei. Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* schlägt daher folgende Alternative:

*„Artikel 50. (X) Der Nationalrat (und der Bundesrat) ist (sind) über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“*

Schließlich präsentiert Dr. Meyer noch den von Univ.-Ass. Dr. Leidenmühler erstatteten Textvorschlag für einen adaptierten Abs. 2a des Art. 50 B-VG folgenden Inhalts:

*„(2a) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung in einem vereinfachten Verfahren ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält. Ein solcher Vorbehalt ist nicht möglich bei Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung in einem vereinfachten Verfahren durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen.“*

Darüber hinaus sollte – nach dem Vorschlag von Univ.-Ass. Dr. Leidenmühler – noch folgender Abs. 2b eingefügt werden:

*„(2b) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben zu Änderungen von Staatsverträgen gemäß Abs. 2a zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

Auf der Grundlage dieser verschiedenen Textvorschläge können im Ausschuss – teils im Konsens, teils überwiegend oder auch nur zum Teil – folgende Festlegungen getroffen werden:

- Im Ausschuss besteht Konsens, dass ein Informationsrecht des Parlaments im Sinne des von Univ.-Prof. Dr. Öhlinger erstatteten Textvorschlags verfassungsrechtlich verankert werden sollte. In textlicher Hinsicht besteht die überwiegende Meinung, dass der von Univ.-Ass. Dr. Leidenmühler vorgeschlagene Ausdruck des „vereinfachten Verfahrens“ vermieden werden sollte, zumal dieser (neue) Begriff neue Auslegungsprobleme aufwerfen würde.
- Der von Univ.-Prof. Dr. Öhlinger erstattete und ursprünglich auf alle Staatsverträge abzielende Textvorschlag soll auf die Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, also auf alle politischen, gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsverträge eingeschränkt werden; diese Einschränkung wird im Ausschuss überwiegend befürwortet. Für diese Einschränkung wird ins Treffen geführt, dass eine Informationspflicht über jeden beabsichtigten Staatsvertrag jedenfalls überschießend wäre und dazu führen müsste, dass ein Bundesminister vor jeder aufgrund eines Staatsvertrags notwendig werdenden Erlassung einer Verordnung das Parlament zu unterrichten hätte; dies könnte die Gefahr einer partiellen Lahmlegung des Parlaments hervorrufen. Gegen diese von der überwiegenden Meinung im Ausschuss vertretene Einschränkung werden jedoch verwaltungstechnische Probleme angeführt.
- Hinsichtlich der Frage, ob nur der Nationalrat oder auch der Bundesrat über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrags ehest möglich zu unterrichten ist (sind), sind die Meinungen geteilt, es zeichnet sich keine überwiegende Meinung des Ausschusses ab.
- Hinsichtlich der Frage, ob sich der Nationalrat (und/oder der Bundesrat) sein (ihr) Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht vorbehalten können solle(n), ist der

Ausschuss überwiegend der Ansicht, dass ein solcher parlamentarischer Vorbehalt – auch im Hinblick auf das umfassende Informationsrecht des Parlaments (verbunden mit dem Recht zur Abgabe entsprechender Resolutionen) – nicht notwendig sei. Sollte das Präsidium in diesem Punkt jedoch anderer Ansicht als der Ausschuss 2 sein und den – auf S. 25 des Berichts des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004 in eckiger Klammer formulierten – parlamentarischen Vorbehalt verankern wollen, besteht im Ausschuss Konsens darüber, dass angesichts der kurzen Fristen im vereinfachten Änderungsverfahren (vgl. die Ausführungen im Alternativvorschlag von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger*) die Befassung eines Ausschusses des Nationalrats, insbesondere des Hauptausschusses, die zweckmäßigste Lösung wäre. Über die Frage, ob im Fall der verfassungsrechtlichen Verankerung eines solchen parlamentarischen Vorbehalts dieser auf eine beschlussmäßige Genehmigung oder aber auf eine bindende Stellungnahme abstellen sollte, kann im Ausschuss kein Konsens erzielt werden: ein Teil des Ausschusses ist für die erste, ein anderer Teil des Ausschusses für die zweite Variante.

### **Tagesordnungspunkt 12. (vorgezogen): Allfälliges – Termine**

Die Termine für die nächsten (und vorläufig letzten) Sitzungen am 13.11. und 26.11.2004 bleiben aufrecht.

Der Vorsitzende dankt allen Teilnehmern für deren rege und konstruktive Mitarbeit und unterbricht die Sitzung bis Samstag, 13. November, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Schriftführung: Dr. Karl Megner  
Dr. Gert Scherthanner  
Brigitte Birkner

Vorsitzender: Präsident Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

Anlagen im Originalprotokoll: Anwesenheitsliste, 2 Tischvorlagen